



**SG WACHSENBURG e.V.
HAARHAUSEN**



Satzung

der „SG Wachsenburg Haarhausen“

hier: Geänderte Satzung auf Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 3.7.14

- *Änderungen sind in Kursiv geschrieben* -

§ 1 Allgemeines (Name und Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen

„SG Wachsenburg Haarhausen“

Sein Sitz ist im

Amt Wachsenburg, OT Haarhausen, Am Rückberg 4 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnstadt eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „SG Wachsenburg Haarhausen e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports zur Verbesserung der körperlichen und mentalen Gesundheit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gliederung

(1) Der Verein unterhält folgende Sportarten:

- Fußball
- Kegeln
- Nordic Walking
- Rhythmische Sportgymnastik
- Wirbelsäulengymnastik

(2) Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Sektionen/Sportgruppen gebildet werden.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.



SG WACHSENBURG e.V. HAARHAUSEN



§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie aus den Ressortvorständen:

- Finanzen
- Marketing und Objekte
- Recht und Medien
- *Jugendsport*
- *Wettkampfsport (Erwachsene)*
- *Breitensport*

Die Ressortvorstände für Rechtsangelegenheiten und Finanzen nehmen bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Vertretung wahr.

- Vorstand Rechtsangelegenheiten ist 1. Vertreter
- Vorstand Finanzen ist 2. Vertreter

Alle gewählten Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 € die Zustimmung des Vorsitzenden und bei mehr als 500 € die des Gesamtvorstandes einzuholen ist.

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Die Geschäfte führt der Vorsitzende oder bei Abwesenheit der 1. bzw. 2. Vertreter.

Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- Der Versammlungsleiter und die Protokollführer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereiten eines Haushaltsplanes
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Den Übungs- und Wettspielbetrieb der Sportgruppen verantwortet der jeweilige Ressortvorstand auf der Grundlage dieser Satzung.



SG WACHSENBURG e.V. HAARHAUSEN



Personalentscheidungen sind ausschließlich im Gesamtvorstand unter Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden oder dessen amtierenden Vertreter zu treffen.

§ 6 Mittelverwendung

1. Allgemeines

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zuordnung der Mittel richtet sich nach der Mitgliederzahl der Sportgruppen sowie nach den jeweiligen sportlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes des Vereins.

2. Ehrenamtszuschale

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 2a EStG beschließen.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (z. Bsp. Kind) ist nur mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters möglich, wenn dieser die Satzung des Vereins anerkennt.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig in einfacher Mehrheit.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.



SG WACHSENBURG e.V. HAARHAUSEN



Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags mehr als 6 Monate in Rückstand geraten ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes, Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Beschlusstext:

„Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in maximal 2 Raten jeweils bis zum 31. März für das erste Halbjahr, bzw. 30. September für das zweite Halbjahr zu entrichten“.

Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf besonderen Beschluss des Vorstands temporär von der Beitragspflicht befreit werden. Als besonders verdienstvoll gelten u.a. Mitglieder, die bei der satzungsmäßigen Zweckerfüllung besondere Leistungen erbringen und/ oder hierfür keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Weiterhin können Mitglieder in begründeten Fällen auf Antrag durch Vorstandsbeschluss temporär, jedoch längstens für ein Jahr von der Beitragszahlung befreit werden. Die Befreiung kann auf Antrag des Mitglieds für ein weiteres Jahr beschlossen werden. Als begründete Fälle gelten u.a. berufsbedingte Abwesenheit und persönliche Härtefälle.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 10 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl erfolgt für die Zeit von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstand.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.



SG WACHSENBURG e.V. HAARHAUSEN



Die Wahl erfolgt in Listenform auf einem Wahlzettel in folgender Reihenfolge:

1. Vorsitzender
2. Vorstand Recht und Medien
3. Vorstand Finanzen
4. Vorstand Marketing und Objekte
5. *Vorstand Jugendsport*
6. *Vorstand Wettkampfsport*
7. *Vorstand Breitensport*
8. Kassenprüfer 1
9. Kassenprüfer 2

Beim Wahlakt ist durch den Wähler hinter dem Namen des favorisierten Kandidaten ein „X“ zu setzen. Bei nur einem Kandidaten ist die Auswahl zwischen ja, nein oder Enthaltung durch „X“ zu treffen.

Durchstreichungen, Verunglimpfungen oder andere Schriftzeichen machen den Wahlzettel ungültig. Wahlvorschläge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltermin beim Vorsitzenden, 1. oder 2. Vertreter schriftlich einzureichen. Spätere oder an anderer Stelle eingereichte Wahlvorschläge können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge müssen als Bestätigung der Kandidatur durch den jeweiligen Kandidaten unterzeichnet sein

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl in Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen werden, Beschlüsse.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen / Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag /Beschlussvorlage als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Alle weiteren Modalitäten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben



SG WACHSENBURG e.V. HAARHAUSEN



Mindestens einmal im Jahr, wenn möglich im 1. Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ortsüblichen Aushang in den Sportstätten einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst;

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überwachung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Amt Wachsenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.